

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Mstr. Unterhaltungsbl.“
u. der „Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

48. Jahrgang.

N 131.

Dienstag, den 5. November

1901.

Neuwahlen zur Handels- und Gewerbekammer betr.

Nachdem ergangener Verordnung zu Folge das königliche Ministerium des Innern die von den Vorstehenden der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen gebildeten Wahl-
abtheilungen, sowie die Zahl und Vertheilung der Wahlmänner für die Handels- und die
Gewerbekammer-Urwahlen genehmigt hat, wird gemäß § 9 der Verordnung zur Ausfüh-
rung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betr. vom 15.
August 1900 — Ges. u. Verordn.-Bl. vom Jahre 1900 S. 873 bez. 865 — die Vornahme
der Wahlen für die **Handelskammer** auf

Montag, den 18. November 1901,

von Vormittags 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr,

und die für die **Gewerbekammer** auf

Montag, den 18. November 1901,

von Nachmittags 3 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr

festgesetzt.

Für die **Handelskammerwahlen** sind die Wahlabtheilungen derart gebildet wor-
den, daß zu der IX. Wahlabtheilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eiben-
stock einschließlich der Stadt Eibenstock gehören.

Als Wahllokale sind bestimmt worden:

**das Sitzungszimmer der Stadtverordneten im Rathhause zu Eiben-
stock und das Sitzungszimmer des Gemeinderathes zu Schönheide.**

In dieser Wahlabtheilung sind

2 Wahlmänner

zu wählen.

Für die **Gewerbekammerwahlen** sind die Wahlabtheilungen derart gebildet wor-
den, daß zu der XI. Wahlabtheilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eiben-
stock einschließlich der Stadt Eibenstock gehören.

Als Wahllokale sind bestimmt worden:

**das Sitzungszimmer der Stadtverordneten im Rathhause zu Eiben-
stock und das Sitzungszimmer des Gemeinderathes zu Schönheide.**

In dieser Wahlabtheilung sind 2 Wahlmänner und zwar:

1 Handwerker-Wahlmann und

1 Nichthandwerker-Wahlmann

von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten Handwerkern bez. Nichthandwerkern zu wählen.

Die Wahlberechtigung geht aus den Bestimmungen in den §§ 7 bis mit 12 des oben-
angezogenen Gesetzes, welche nachstehend unter C abgedruckt sind, hervor.

Die Wahlberechtigten haben sich bei Ausübung der Wahl zu der oben festgesetzten
Zeit beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein der in den §§ 7
bis 10 des Gesetzes angegebenen Erfordernisse nachzuweisen.

Schwarzenberg, am 29. Oktober 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A. von Voeben.

St.

Gesetz,

die Handels- und Gewerbekammern betr.

vom 4. August 1901.

§ 7.

Zur Theilnahme an den **Urwahlen** für die **Handelskammern** sind innerhalb des
Kammerbezirks berechtigt:

1) diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe
im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber
oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,

2) die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Han-
delsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des All-
gemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (G.-u. V.-Bl. S. 353 fg.),

3) die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Ge-
werbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher
Gewerbeunternehmungen,

insgesamt, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli
1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 M. eingeschätzt sind,

4) der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 8.

Zur Theilnahme an den **Urwahlen** für die **Gewerbekammern** sind innerhalb
des Kammerbezirks berechtigt:

a. **zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:**

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern
sie nach § 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im
Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschätzt
sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100
M. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber
oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b. **zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:**

1) Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handels-
gesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Theilhaber einer Firma im Han-
delsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuer-
gesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600—3100 M.
eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche
mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschätzt und nicht im Han-
delsregister eingetragen sind;

2) Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Ge-
meinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Ein-
kommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600—3100 M. eingeschätzt sind.

§ 9.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein
Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk be-
treiben und im Uebrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der
Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt
sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber
bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht
auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der
einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis
zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.
Eine Vertretung findet statt:

1) für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;

2) für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden
durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Be-
vollmächtigten;

3) für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk
gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevoll-
mächtigten;

4) für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig
oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11.

Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1) diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter „bis“ der
Revidirten Städteordnung beziehentlich aus den im § 35 Absatz 1 unter „a
bis“ der Revidirten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Aus-
übung des Stimmrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;

2) Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens
wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem
nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Ver-
zeichnisse eingetragen sind.

§ 12.

Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach
den §§ 7—11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juris-
tischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Konjunkt nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende
Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied ge-
wählt werden soll, muß außerdem die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

Die Liste der Stimmberechtigten für die bevorstehende **Wahl von Abgeordneten
der Höchsteuerten zur Bezirksversammlung** vom 4. November 1901 an
vier Wochen lang an Kanzleistelle der unterzeichneten Behörde zur Einsicht der Be-
theiligten aus.

Einsprüche hiergegen sind bei deren Verlust wenigstens vierzehn Tage **vor der Wahl**,
wegen der besondere Bekanntmachung ergeht, hier anzubringen.

Schwarzenberg, am 30. Oktober 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A. von Voeben.

St.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Bürsten- und Pinselabrikanten **Christian Friedrich
Unger**, alleinigen Inhabers der Firma **C. F. Unger** in **Schönheide** wird heute am
1. November 1901, Nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Justizrath **Landrock** in Eibenstock wird zum Konkursverwalter
ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **17. Januar 1902** bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl
eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ein-
tretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 28. November 1901, Vormittag 11 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 13. Februar 1902, Vormittag 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder
zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus
zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache
und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in An-
spruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **17. Januar 1902** Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock,

am 1. November 1901.

Bekanntmachung.

Das Gäßchen zwischen Schnebergerstraße und Nordstraße (sogenanntes Kehlergäßchen)
ist vom 4. bis mit 8. November 1901 für allen Verkehr **gesperrt**.

Eibenstock, den 2. November 1901.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung
zur Einkommensteuer werden zur Zeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen
Einkommens ausgesendet.

Denjenigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugesendet werden wird, steht
es frei, eine Deklaration über ihr Einkommen bis zum **12. November d. J.** bei dem
unterzeichneten Gemeindevorstande einzureichen.

Zu diesem Zwecke werden bei letzterem Deklarationsformulare unentgeltlich verabsolgt.
Gleichzeitig werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pfleg-